

29.04.21

AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 - RWBestV 2021)

A. Problem und Ziel

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2021 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021
1. Alterssicherung der Landwirte
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2021 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte
2. Gesetzliche Unfallversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2021 maßgebenden Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern
 - Bestimmung der ab dem 1. Juli 2021 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

B. Lösung

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2021 auf 34,19 Euro
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2021 auf 33,47 Euro
 - Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 auf 49,37 Prozent
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2021 auf 15,79 Euro
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2021 auf 15,43 Euro

3. Gesetzliche Unfallversicherung

- Festsetzung des Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder ab dem 1. Juli 2021 auf 1,0000
- Festsetzung des Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder ab dem 1. Juli 2021 auf 1,0072
- Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Juli 2021 in den alten Ländern auf 387 Euro und 1.542 Euro monatlich
- Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Juli 2021 in den neuen Ländern auf 372 Euro und 1.494 Euro monatlich

C. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 ergeben sich im Jahr 2021 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 289 Millionen Euro. Davon entfallen rund 264 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 0,1 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 5 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 20 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2022 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 578 Millionen Euro. Davon entfallen rund 528 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 0,2 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 9 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 40 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2021 rund 20 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 41 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR im Jahr 2021 rund 9 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 18 Millionen Euro erstattet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte insbesondere in Ostdeutschland (Renten mit Entgeltpunkten (Ost)) erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

29.04.21

AIS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 - RWBestV 2021)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 29. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 – RWBestV 2021)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 – RWBestV 2021)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 und des § 255f in Verbindung mit den §§ 68, 68a, 154 Absatz 3 und 3a, den §§ 228b, 255d Absatz 3 und den §§ 255e und 255g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1565), § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, § 154 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist, § 154 Absatz 3a durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden ist, § 228b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, § 255d durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist, die §§ 255e und 255f durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden sind und § 255g durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist,
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, von denen § 255a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,
- des § 44 Absatz 6 sowie des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, von denen § 44 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) angefügt und § 95 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) geändert worden ist, sowie
- des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2021 34,19 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2021 33,47 Euro.

§ 2

Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2021 49,37 Prozent.

§ 3

Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2021 15,79 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2021 15,43 Euro.

§ 4

Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2021 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0000.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2021 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2021 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0072.

§ 5

Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2021 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 387 Euro und 1 542 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 372 Euro und 1 494 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Ermächtigungsnormen der Verordnung hat die Bundesregierung die Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zu erlassen. Durch diese Verordnung werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2021 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2021 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2021 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2021 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder und
- die ab dem 1. Juli 2021 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2021 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021 berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um -2,34 Prozent, wobei die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2018 zum Jahr 2019) berücksichtigt wird
Anmerkung: Als Folge des Flexirentengesetzes hat die DRV Bund die Statistik der beitragspflichtigen Entgelte revidiert und nun deutlich mehr geringfügig Beschäftigte statistisch erfasst, weshalb die durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte für das Jahr

2019 um rund 2 Prozent geringer ausfallen und dementsprechend die oben genannte Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer um rund 2 Prozentpunkte gemindert ist; auf die Höhe des zum 1. Juli 2021 festzusetzenden aktuellen Rentenwerts hat dieser Revisionseffekt im Ergebnis keine Auswirkungen,

- den unveränderten durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2020 gegenüber dem Jahr 2019 in Höhe von 18,6 Prozent sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) in Höhe von 4 Prozent, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0000 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 0,9908.

Auf dieser Basis ergibt sich nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 1. Juli 2021 ein rechnerischer aktueller Rentenwert von 33,08 Euro, der geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert von 34,19 Euro. Eine Minderung des aktuellen Rentenwerts durch Anwendung der Rentenanpassungsformel ist jedoch durch die Schutzklausel nach § 68a SGB VI ausgeschlossen. Der nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI neu ermittelte rechnerische aktuelle Rentenwert beträgt daher ab dem 1. Juli 2021 34,19 Euro.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2021 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 in Höhe von 49,37 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI eingehalten.

Somit beträgt der maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 34,19 Euro. Die Höhe des aktuellen Rentenwerts verändert sich damit nicht.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird nach § 255a SGB VI schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2021 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 beträgt weiterhin 34,19 Euro. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit ab 1. Juli 2021 33,47 Euro.

Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist daher ein Vergleichswert zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Dieser Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI - jedoch auf Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern - ermittelt.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2021 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2020 berechnete Vergleichswert in Höhe von 33,13 Euro (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI). Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung in den neuen Ländern betrug - 0,14 Prozent.

Der so ermittelte Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 32,78 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,47 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2021 33,47 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 0,72 Prozent.

2. Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021

Das Sicherungsniveau vor Steuern (auch als Rentenniveau bezeichnet) ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet.

Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

In den Jahren 2019 bis 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 SGB VI 48 Prozent nicht unterschreiten (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 berücksichtigt:

- unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2021 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 34,19 Euro die zu berechnende verfügbare Standardrente für das Jahr 2021 in Höhe von 16.431,71 Euro, die sich aus der Standardrente in Höhe von 18.462,60 Euro gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.030,89 Euro ergibt sowie
- das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 in Höhe von 33.282,23 Euro, das sich ergibt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Höhe von 34.120,64 Euro mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) in Höhe von - 2,34 Prozent und der Veränderung der Nettoquote des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2020 in Höhe von - 0,12 Prozent angepasst wird.

Unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2021 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 in Höhe von 49,37 Prozent. Somit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI für das Jahr 2021 eingehalten.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit für das Jahr 2021 49,37 Prozent.

Der Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern von 48,21 Prozent für das Jahr 2020 auf 49,37 Prozent für das Jahr 2021 ist zum Teil auf die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Ohne diese Revision hätte sich für das Jahr 2021 ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48,4 Prozent ergeben. Dieser Effekt wurde bereits im Rentenversicherungsbericht 2020 dargestellt.

3. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

3.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2021 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert

nicht. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 beträgt daher weiterhin 15,79 Euro.

3.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2021 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 0,72 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 0,72 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2021 beträgt daher 15,43 Euro.

4. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

4.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0000. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2021.

4.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0072. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2021.

III. Alternativen

Keine. Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Verordnung räumen der Bundesregierung kein normatives Ermessen ein.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Managementprinzipien und Schlüsselindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist das Managementprinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Der aktuelle Rentenwert (Ost) erreicht

zum 1. Juli 2021 durch die höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern nun 97,9 Prozent des für die alten Länder maßgeblichen aktuellen Rentenwerts. Durch diese Verordnung wird somit der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 um 0,72 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 289 Millionen Euro im Jahr 2021. Ab dem Jahr 2022 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 578 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2021 rund 20 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 41 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2021 rund 9 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 18 Millionen Euro erstattet.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

Bereiche der Mehraufwendungen	Mehraufwendungen im Jahr 2021	Mehraufwendungen ab dem Jahr 2022 p.a..
gesetzliche Rentenversicherung insgesamt, darunter:	264 Mio. Euro	528 Mio. Euro
allgemeine Rentenversicherung	255 Mio. Euro	510 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	9 Mio. Euro	18 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2021 von 9 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 von jährlich 18 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2021 auf rund 0,1 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 auf jährlich rund 0,2 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2021 rund 5 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 9 Millionen Euro.

Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2021 rund 0,1 Millionen Euro und ab dem Jahr 2022 jährlich rund 0,3 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2021 insgesamt um rund 13 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 7 Millionen Euro, auf die Länder 6 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2022 insgesamt um jährlich rund 25 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 13 Millionen Euro, auf die Länder 12 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2021 insgesamt um rund 7 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 4 Millionen Euro, auf die Länder rund 3 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2022 insgesamt um jährlich rund 15 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 9 Millionen Euro, auf die Länder rund 6 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte insbesondere in Ostdeutschland (Renten mit Entgeltpunkten (Ost)) erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die geltende Rentenanpassungsformel ist in Bezug auf das Leistungsniveau sowie auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung ausgewogen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte diese Verordnung zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2021 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert, der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) und der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Zu § 1 Absatz 1 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2021 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach der folgenden Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
AR_{t-1}	=	bisheriger aktueller Rentenwert,
BE_{t-1}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
BE_{t-2}	=	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
AVA_{2012}	=	Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
RVB_{t-1}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
RVB_{t-2}	=	durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-1}	=	Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
RQ_{t-2}	=	Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
α	=	0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2018 ebenfalls der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entnommen.

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^{*}}{BE_{t-3}^{*}} \bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^{**} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmungsverordnung),
- BE_{t-2}^{*} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (Datenstand aus der Vorjahresverordnung),
- BE_{t-3}^{*} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Datenstand aus der Vorjahresverordnung),
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern betrugen im Jahr 2019 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2021 (BE_{t-2}^{**}) 37.883 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 betrugen für das Jahr 2019 (BE_{t-2}^{*}) 37.932 Euro und für das Jahr 2018 (BE_{t-3}^{*}) 36.846 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2019 (bBE_{t-2}) 33.693 Euro und im Jahr 2018 (bBE_{t-3}) 33.421 Euro.

$$BE_{2019} = BE_{2019}^{**} \times \frac{BE_{2019}^{*}}{BE_{2018}^{*}} \bigg/ \frac{bBE_{2019}}{bBE_{2018}} = 37.883 \text{ Euro} \times \frac{37.932 \text{ Euro}}{36.846 \text{ Euro}} \bigg/ \frac{33.693 \text{ Euro}}{33.421 \text{ Euro}} = 38.685 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betrugen 38.685 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2020:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den alten Ländern im Jahr 2020 (BE_{t-1}) 37.778 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2020}}{BE_{2019}} = \frac{37.778 \text{ Euro}}{38.685 \text{ Euro}} = 0,9766$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 0,9766.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}$$

Dabei sind:

AVA₂₀₁₂ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} = \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2020}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2019}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0000 und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 aus.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 255d Absatz 3 Satz 4 SGB VI). Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzrentner für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für dieses Jahr der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entnommen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2019

alte Länder: 217.994.184 Tsd. Euro

neue Länder: 58.970.280 Tsd. Euro

2020

alte Länder: 227.441.137 Tsd. Euro

neue Länder: 61.538.674 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2019

alte Länder: 17.571,60 Euro

neue Länder: 16.896,60 Euro

2020

alte Länder: 18.154,80 Euro

neue Länder: 17.582,40 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2019

alte Länder:	12.406 Tsd.
neue Länder:	3.490 Tsd.

2020

alte Länder:	12.528 Tsd.
neue Länder:	3.500 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2019	15.896 Tsd.
2020	16.028 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres nach Anlage 1 des SGB VI entfällt (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet insgesamt zu ermitteln. Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für dieses Jahr der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entnommen.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2019	223.241.066 Tsd. Euro
2020	226.298.119 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelt:

2019	7.235,59 Euro
2020	7.542,49 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2019	30.853 Tsd.
2020	30.003 Tsd.

Rentnerquotient 2019 (RQ t-2):

$$RQ_{2019} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2019}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2019}} = \frac{15.896 \text{ Tsd.}}{30.853 \text{ Tsd.}} = 0,5152$$

Rentnerquotient 2020 (RQ t-1):

$$RQ_{2020} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2020}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2020}} = \frac{16.028 \text{ Tsd.}}{30.003 \text{ Tsd.}} = 0,5342$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2021:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{RQ_{2020}}{RQ_{2019}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5342}{0,5152} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 0,9908$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 0,9908.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2021:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2021} = AR_{2020} \times \frac{BE_{2020}}{BE_{2019}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2020}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2019}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2020}}{RQ_{2019}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2021} = 34,19 \text{ Euro} \times 0,9766 \times 1,0000 \times 0,9908 = 33,08 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2021 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt damit rechnerisch 33,08 Euro und ist geringer als der bis zum 30. Juni 2021 maßgebende aktuelle Rentenwert von 34,19 Euro. Aufgrund der Schutzklausel nach § 68a Absatz 1 SGB VI darf die Anwendung der Rentenanpassungsformel jedoch nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts führen. Dementsprechend beträgt der nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelte rechnerische aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 34,19 Euro. Nach § 255g SGB VI erfolgt in der Zeit bis zum 30. Juni 2026 für nicht realisierte Rentenminderungen keine Berechnung des Ausgleichsbedarfs nach § 68a SGB VI.

Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuhoben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 in Höhe von 49,37 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI nicht unterschritten (ausführlichere Erläuterung siehe Begründung B. Besonderer Teil zu § 2).

Der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 beträgt somit weiterhin 34,19 Euro.

zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2021 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zunächst wird zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (Ost) - unabhängig von der Lohnentwicklung in Ostdeutschland - auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Westwerts angehoben (sogenannter nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost)). Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost):

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2021 97,9 Prozent (Faktor 0,979) des aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2021 beträgt weiterhin 34,19 Euro.

$$\text{bARO}_t = \text{AR}_t \times 0,979$$

Dabei sind:

bARO_t = nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli,

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli.

$$\text{bARO}_{2021} = \text{AR}_{2021} \times 0,979$$

$$\text{bARO}_{2021} = 34,19 \text{ Euro} \times 0,979 = 33,47 \text{ Euro}$$

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2021 beträgt 33,47 Euro.

Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI:

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln.

Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind abweichend zur Formel der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

VGW_t = Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI ab dem 1. Juli,

VGW_{t-1} = bisheriger Vergleichswert.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2021 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2020 berechnete Vergleichswert in Höhe von 33,13 Euro (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI).

Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind die jeweiligen für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI). Darüber hinaus werden bundeseinheitlich der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zu deren Berechnung bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2021 wie folgt:

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Brutto- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Rentenstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2018 ebenfalls der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 entnommen.

Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^{*}}{BE_{t-3}^{*}} \bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern betrugen im Jahr 2019 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2021 (BE_{t-2}^{**}) 31.532 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 betrugen für das Jahr 2019 (BE_{t-2}^{*}) 31.482 Euro und für das Jahr 2018 (BE_{t-3}^{*}) 30.378 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2019 (bBE_{t-2}) 29.090 Euro und im Jahr 2018 (bBE_{t-3}) 28.478 Euro.

$$BE_{2019} = BE_{2019}^{**} \times \frac{BE_{2019}^{*}}{BE_{2018}^{*}} \bigg/ \frac{bBE_{2019}}{bBE_{2018}} = 31.532 \text{ Euro} \times \frac{31.482 \text{ Euro}}{30.378 \text{ Euro}} \bigg/ \frac{29.090 \text{ Euro}}{28.478 \text{ Euro}} = 31.990 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betrugen 31.990 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2020:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betrugen in den neuen Ländern im Jahr 2020 (BE_{t-1}) 31.945 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2020}}{BE_{2019}} = \frac{31.945 \text{ Euro}}{31.990 \text{ Euro}} = 0,9986$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 0,9986.

Berechnung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2021:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2021} = VGW_{2020} \times \frac{BE_{2020}}{BE_{2019}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2020}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2019}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2020}}{RQ_{2019}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2021} = 33,13 \text{ Euro} \times 0,9986 \times 1,0000 \times 0,9908 = 32,78 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI beträgt damit zum 1. Juli 2021 32,78 Euro.

Festzusetzender aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2021:

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen (§ 255a Absatz 2 Satz 6 SGB VI).

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 32,78 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,47 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2021 33,47 Euro. Damit steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2021 von 33,23 Euro auf 33,47 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 0,72 Prozent.

Zu § 2 Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern

Nach § 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

Dabei sind:

SvS_t	=	Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr
vSR_t	=	verfügbare Standardrente für das laufende Jahr
vDE_t	=	verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Jahr

$$SvS_{2021} = \frac{vSR_{2021}}{vDE_{2021}}$$

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden die verfügbare Standardrente und das verfügbare Durchschnittsentgelt auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI

In den Jahren 2019 bis 2025 beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 SGB VI mindestens 48 Prozent (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

Das heißt, zunächst erfolgt die Prüfung, ob mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI nicht unterschritten wird.

Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2021:

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist nach § 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI). Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich nach § 154 Absatz 3a Satz 4 SGB VI, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird.

$$vSR_{2021} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2021} + dzKVR_{2021} + PVR_{2021}))$$

Dabei sind:

vSR_{2021}	=	verfügbare Standardrente für das Jahr 2021
AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli 2021
$aKVR_{2021}$	=	allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021
$dzKVR_{2021}$	=	Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2021
PVR_{2021}	=	Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2021

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 ($aKVR_{2021}$):

Nach § 247 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) findet für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der ge-

gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V Anwendung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V beträgt 14,6 Prozent.

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 7,3 Prozent.

$$aKVR_{2021} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 (dzKVR₂₀₂₁):

Das Bundesministerium für Gesundheit macht nach § 242a Absatz 2 SGB V jeweils bis zum 1. November eines Jahres die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt. Für das Jahr 2021 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung 1,3 Prozent (vergleiche Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2021 vom 21. Oktober 2020 - BAnz AT 30.10.2020 B5).

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Somit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 0,65 Prozent.

$$dzKVR_{2021} = \frac{1,3 \%}{2} = 0,65 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2021 (PVR₂₀₂₁):

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI beträgt bundeseinheitlich 3,05 Prozent. Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2021 3,05 Prozent.

$$PVR_{2021} = \frac{3,05 \%}{1} = 3,05 \%$$

Wert der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2021 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro:

$$vSR_{2021} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2021} + dzKVR_{2021} + PVR_{2021}))$$

$$vSR_{2021} = (34,19 \text{ Euro} \times 12 \times 45) - ((34,19 \text{ Euro} \times 12 \times 45) \times (7,3 \% + 0,65 \% + 3,05 \%))$$

$$vSR_{2021} = (18.462,60 \text{ Euro}) - ((18.462,60 \text{ Euro}) \times (11,00 \%))$$

$$vSR_{2021} = (18.462,60 \text{ Euro}) - (2.030,89 \text{ Euro})$$

$$vSR_{2021} = 16.431,71 \text{ Euro}$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI zum 1. Juli 2021 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro beträgt die verfügbare Standardrente für das Jahr 2021 16.431,71 Euro.

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2021:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) und der Veränderung der Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.

$$vDE_t = vDE_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left(\frac{NQ_t}{NQ_{t-1}} \right)$$

Dabei sind:

- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.
- NQ_t = Nettoquote für das laufende Kalenderjahr
- NQ_{t-1} = Nettoquote für das vergangene Kalenderjahr

$$vDE_{2021} = vDE_{2020} \times \frac{BE_{2020}}{BE_{2019}} \times \left(\frac{NQ_{2021}}{NQ_{2020}} \right)$$

Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 34.120,64 Euro (siehe Begründung B. Besonderer Teil zu § 2 der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020).

Für das Jahr 2021 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 154 Absatz 3a Satz 5 in Verbindung mit § 228b SGB VI). Der Faktor für die maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) der Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 beträgt 0,9766 (vergleiche Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 1 zu den Ausführungen zur Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts).

$$vDE_{2021} = 34.120,64 \text{ Euro} \times 0,9766 \times \left(\frac{NQ_{2021}}{NQ_{2020}} \right)$$

Die Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Ermittlung der Nettoquote für das Jahr 2020:

$$NQ_{2020} = (100 - GSVA_{2020})$$

Dabei sind:

NQ_{2020} = Nettoquote für das Jahr 2020
 $GSVA_{2020}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2020

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2020 beträgt 39,75 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2020 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,4 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 1,1 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2020 vom 26. November 2019 - BAnz AT 20.12.2019 B4).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2020 (RVA_{2020}):

Nach § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2020 9,3 Prozent.

$$RVA_{2020} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2020 (PVA_{2020}):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2020 1,525 Prozent.

$$PVA_{2020} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2020 (AVA_{2020}):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2020 1,2 Prozent.

$$AVA_{2020} = \frac{2,4 \%}{2} = 1,2 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 (aKVA₂₀₂₀):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 7,3 Prozent.

$$\text{aKVA}_{2020} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 (dzKVA₂₀₂₀):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 0,55 Prozent.

$$\text{dzKVA}_{2020} = \frac{1,1 \%}{2} = 0,55 \%$$

Wert der Nettoquote für das Jahr 2020:

$$\text{NQ}_{2020} = (100 - \text{GSVA}_{2020})$$

$$\text{NQ}_{2020} = (100 - (\text{RVA}_{2020} + \text{PVA}_{2020} + \text{AVA}_{2020} + \text{aKVA}_{2020} + \text{dzKVA}_{2020}))$$

$$\text{NQ}_{2020} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,2 \% + 7,3 \% + 0,55 \%))$$

$$\text{NQ}_{2020} = (100 \% - 19,875 \%)$$

$$\text{NQ}_{2020} = 80,125 \%$$

Die Nettoquote für das Jahr 2020 beträgt 80,125 Prozent.

Berechnung der Nettoquote für das Jahr 2021:

$$\text{NQ}_{2021} = (100 - \text{GSVA}_{2021})$$

Dabei sind:

NQ_{2021} = Nettoquote für das Jahr 2021

GSVA_{2021} = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2021

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2021 beträgt 39,95 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2021 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,4 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zu-

satzbeitragssatzes in Höhe von 1,3 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2021 vom 11. Dezember 2020 - BAnz AT 17.12.2020 B5).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2021 (RVA_{2021}):

Nach § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2021 9,3 Prozent.

$$RVA_{2021} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2021 (PVA_{2021}):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2021 1,525 Prozent.

$$PVA_{2021} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2021 (AVA_{2021}):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2021 1,2 Prozent.

$$AVA_{2021} = \frac{2,4 \%}{2} = 1,2 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 ($aKVA_{2021}$):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2021} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 ($dzKVA_{2021}$):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Ar-

beitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2021 0,65 Prozent.

$$\text{dzKVA}_{2021} = \frac{1,3 \%}{2} = 0,65 \%$$

Wert der Nettoquote für das Jahr 2021:

$$\text{NQ}_{2021} = (100 - \text{GSVA}_{2021})$$

$$\text{NQ}_{2021} = (100 - (\text{RVA}_{2021} + \text{PVA}_{2021} + \text{AVA}_{2021} + \text{aKVA}_{2021} + \text{dzKVA}_{2021}))$$

$$\text{NQ}_{2021} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,2 \% + 7,3 \% + 0,65 \%))$$

$$\text{NQ}_{2021} = (100 \% - 19,975 \%)$$

$$\text{NQ}_{2021} = 80,025 \%$$

Die Nettoquote für das Jahr 2021 beträgt 80,025 Prozent.

Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021:

$$\text{vDE}_{2021} = \text{vDE}_{2020} \times \frac{\text{BE}_{2020}}{\text{BE}_{2019}} \times \left(\frac{\text{NQ}_{2021}}{\text{NQ}_{2020}} \right)$$

$$\text{vDE}_{2021} = 34.120,64 \text{ Euro} \times 0,9766 \times \left(\frac{80,025 \%}{80,125 \%} \right)$$

$$\text{vDE}_{2021} = 34.120,64 \text{ Euro} \times 0,9766 \times 0,9988$$

$$\text{vDE}_{2021} = 33.282,23 \text{ Euro}$$

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2021 beträgt 33.282,23 Euro.

Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2021 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro:

$$\text{SvS}_{2021} = \frac{\text{vSR}_{2021}}{\text{vDE}_{2021}}$$

$$\text{SvS}_{2021} = \frac{16.431,71 \text{ Euro}}{33.282,23 \text{ Euro}}$$

$$\text{SvS}_{2021} = 0,4937$$

$$\text{SvS}_{2021} = 49,37 \%$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 in Höhe von 49,37 Prozent.

Prüfung des Mindestsicherungsniveaus nach § 154 Absatz 3 SGB VI

Das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2021 in Höhe von 49,37 Prozent, das sich mit dem zum 1. Juli 2021 nach der Rentenanpassungsformel nach §§ 68 und 68a SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt, liegt über dem erforderlichen Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI in Höhe von 48 Prozent.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2021 damit 49,37 Prozent.

Der Anstieg des Sicherungsniveaus vor Steuern von 48,21 Prozent für das Jahr 2020 auf 49,37 Prozent für das Jahr 2021 ist zum Teil auf die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte zurückzuführen. Ohne diese Revision hätte sich für das Jahr 2021 ein Sicherungsniveau vor Steuern von 48,4 Prozent ergeben.

Zu § 3 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2021 beträgt der allgemeine Rentenwert 15,79 Euro. Die Höhe des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2021 nicht. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2021 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$15,79 \text{ Euro} \times 1,0000 = 15,79 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab dem 1. Juli 2021 beträgt weiterhin 15,79 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2021 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 15,32 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2021 um 0,72 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2021 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$15,32 \text{ Euro} \times 1,0072 = 15,43 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2021 15,43 Euro.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2021 1,0000. Für die neuen Länder beträgt der Anpassungsfaktor ab dem 1. Juli 2021 1,0072.

Zu § 5 Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2021 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021.